

Satzung der Gesellschaft für Bautechnikgeschichte  
Stand: 25. Februar 2015

*Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form*

Präambel

---

Die Gesellschaft für Bautechnikgeschichte fördert die Auseinandersetzung mit der Geschichte von Technik und Konstruieren im Bauwesen, sowohl in Lehre und Forschung an den Hochschulen als auch in einer breiten Öffentlichkeit. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Pflege des wissenschaftlichen Austausches und die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von insbesondere Bauingenieuren, Architekten, Denkmalpflegern, Technik-, Wissenschafts- und Kunsthistorikern, vor allem von jungen Wissenschaftlern.
- b) Die Förderung des Erhalts sowie auch der Dokumentation von materiellen und immateriellen Zeugnissen, Praktiken und Methoden sowie die Unterstützung der Denkmalpflege bei damit zusammenhängenden Fragen.
- c) Die Einbindung der deutschsprachigen Lehre und Forschung in den internationalen Kontext.
- d) Die Etablierung der Bautechnikgeschichte in den Curricula des Bauingenieurwesens.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Gesellschaft für Bautechnikgeschichte«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz »e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

---

- (1) Zwecks des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Geschichte von Technik und Konstruieren im Bauwesen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten des Vereins in wissenschaftlichen Werken und Veröffentlichungen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur umfassenden Information der Allgemeinheit sowie durch die Durchführung und Mitwirkung an öffentlichen Initiativen zum Erhalt materieller und immaterieller Zeugnisse der Bautechnik und Baukultur.
- (3) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für die Erfüllung der Zwecke stehen dem Verein Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen zur Verfügung.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich vom Ersuchenden an den Vorstand zu stellen.
- (3) Studentische Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) den Tod,
  - b) schriftliche Erklärung an den Vorstand,
  - c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn Handlungen eines Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder wenn Mitglieder trotz zweifach wiederholter Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, ebenso wenig die Erben verstorbener Mitglieder. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

### § 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Zur weiteren Unterstützung der Vereinsarbeit können Arbeitsgruppen gebildet werden. Hierfür ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft unter Mitteilung der beabsichtigten Anträge dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Vorstandswahlen,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Berichte der Arbeitsgruppen,
  - f) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
  - g) Bestätigung oder Anpassung der Mitgliederbeiträge.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes

- anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Ein Beschluss über
- a) Satzungsänderung,
  - b) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder
  - c) Auflösung
- steht nur der Mitgliederversammlung zu und muss bereits bei der Einladung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
- (9) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
- a) dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden,
  - b) dem ersten Schriftführer und dem zweiten Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch auf das gleiche Vorstandsamt nur zweimalig konsekutiv. Jedes Mitglied des Vereins kann auf Vorschlag, auch auf eigenen, für den Vorstand kandidieren. Bei etwaigem Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, der Mitgliederbeiträge und sonstiger Zuwendungen ist der Schatzmeister allein bevollmächtigt.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 7 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke und/oder Förderung von Wissenschaft und Forschung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung beim Auflösungsbeschluss. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, bedürfen in Vorbereitung der Beschlussfassung der Zustimmung des Finanzamts.

*Beschlossen am 28. Juni 2013 auf der Gründungsversammlung in Berlin.*

*Geändert am 07. November 2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Aachen aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg vom 12. August 2013.*

*Geändert am 14. August 2014 durch Beschluss des Vorstands aufgrund von Vorgaben des Finanzamts für Körperschaften I in Berlin vom 28. Februar 2014.*

*Geändert am 25. Februar 2015 durch Beschluss des Vorstands aufgrund von Vorgaben des Finanzamts für Körperschaften I in Berlin vom 26. September 2014 und vom 17. Februar 2015.*